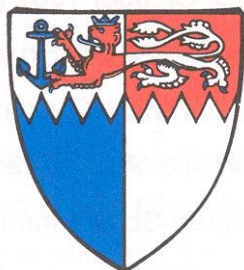


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 120 / 11.12.2024

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts in der Fassung vom 6. November 2024

Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts in der Fassung vom 6. November 2024

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 41 Absatz 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel der Masterprüfung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Eignungsprüfung (Aufnahmegespräch)
§ 5	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüfer*innen, Prüfungen
§ 8	Anrechnung von Prüfungsleistungen
§ 9	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10	Studierende in besonderen Situationen
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 12	Bestehen von Prüfungen
§ 13	Nicht-Bestehen von Prüfungen
§ 14	Module, Modulbeauftragte
§ 15	Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen, Prüfungsformen
§ 16	Umfang und Art der Masterprüfung
§ 17	Masterarbeit
§ 18	Die Masternote
§ 19	Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob Studienbewerber*innen über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen, um im Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt zu werden.

(2) Überdies regelt diese Ordnung Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Musikwissenschaft mit dem Abschlussgrad Master of Arts an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit dem zugehörigen Modulhandbuch.

§ 2 Ziel der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden sich die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien der Musikwissenschaft aneignen und die Fähigkeit erwerben, diese selbständig anzuwenden. Dadurch erwerben die Studierenden die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern.

(2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den aktuellen Wissensstand in der Musikwissenschaft und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die verantwortliche Durchführung von selbst organisierten Forschungsprojekten.

(3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die*der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Prüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Masterstudium der Musikwissenschaft kann zum Sommer- oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der besonderen Eignung. Dieser wird in Form eines Aufnahmegesprächs erbracht. Die Aufnahmegespräche finden im März für den Studienbeginn im Sommersemester bzw. im September für den Studienbeginn im Wintersemester statt.

(3) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung (Aufnahmegespräch) setzt eine Bewerbung bis spätestens zum 15. Februar für den Studienbeginn

im Sommersemester bzw. bis spätestens zum 15. August für den Studienbeginn im Wintersemester voraus (Eingang in der Robert Schumann Hochschule). Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(4) Bewerbungsunterlagen können ausschließlich online eingereicht werden. Eine Einreichung der Bewerbungsunterlagen in Papierform ist nicht möglich.

(5) Die online-Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Bewerbungsplattform „Muvac“.

(6) Die Bewerbung muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

a) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsqualifikation.

b) Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiums der Musikwissenschaft als Kernfach oder als Ergänzungsfach.

Alternativ der Nachweis

- eines abgeschlossenen künstlerisch-musikalischen Bachelor- oder Masterstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiums mit nachgewiesenen Studienanteilen im Fach Musikwissenschaft oder
- eines abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiums in Musikpädagogik mit nachgewiesenen Studienanteilen im Fach Musikwissenschaft oder
- eines abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiums in Schulmusik mit nachgewiesenen Studienanteilen im Fach Musikwissenschaft;

der Nachweis der musikwissenschaftlichen Studienanteile erfolgt jeweils über ein beizufügendes Transkript of Records.

c) Ein Motivationsexposé (2–5 Seiten), in dem die*der Studienbewerber*in ihr*sein Studieninteresse für den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf darlegt, ihre*seine bisher erworbenen musikwissenschaftlichen Kompetenzen und erarbeiteten Inhalte erläutert und ihre*seine musikwissenschaftlichen Interessenschwerpunkte skizziert.

d) Studienbewerber*innen mit fremdsprachigen Abschlusszeugnissen müssen diese sowie das zugehörige Transcript of Records in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen.

e) Studienbewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben außerdem den förmlichen Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 nach Goethe-Institut (oder vergleichbarer Abschluss) zu erbringen.

(7) Zugelassen zur Eignungsprüfung werden nur Studienbewerber*innen, die ihre Bewerbung fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 6 eingereicht haben. Die

Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(8) Wird die*der Studienbewerber*in zur Eignungsprüfung zugelassen, so erhält sie*er hierüber eine Benachrichtigung mit Angabe des Prüfungstermins. Wird die Bewerbung abgelehnt, erhält die*der Studienbewerber*in hierüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Eignungsprüfung (Aufnahmegespräch)

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums im Studiengang Musikwissenschaft erforderlich sind. Auf Basis der Begutachtung des mit der Bewerbung eingereichten Motivationsexposés werden die Studienbewerber*innen zu einem Aufnahmegespräch eingeladen. In diesem Aufnahmegespräch werden die musikwissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnisse der Studienbewerber*innen überprüft, ihre diskursiven Fähigkeiten im Gespräch erprobt und ihre im Motivationsexposé dargelegte Profilierung diskutiert. Das Aufnahmegespräch dient also der Überprüfung 1) des vorhandenen Wissensstandes der Studienbewerber*innen, 2) ihrer besonderen Befähigung für eine weitere akademische Ausbildung und 3) dem perspektivischen Abgleich der individuellen musikwissenschaftlichen Interessenschwerpunkte der Studienbewerber*innen mit den Schwerpunkten des musikwissenschaftlichen Ausbildungsangebots an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

(2) Die Eignungsprüfungen werden von einer Auswahlkommission organisiert und durchgeführt. Diese besteht aus mindestens zwei hauptamtlichen Lehrenden des Fachgebietes Musikwissenschaft, von denen mindestens eine*r Professor*in ist. Den Kommissionsvorsitz hat eine*r der in der Auswahlkommission vertretenen Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Die Auswahlkommission terminiert die Aufnahmegespräche, sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung und entscheidet über die Zulassung zum Studium.

(4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Die Studienbewerber*innen werden nach Beendigung des Verfahrens über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die*der Studienbewerber*in hierüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Eignungsprüfung ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sofern alle Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz

1 erfüllt sind, kann das Studium auch vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(2) Das Studium ist in Module eingeteilt, in denen thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt sind. Die Module und ihr Aufbau sind im Modulhandbuch erläutert.

(3) Im Modulhandbuch ist aufgeführt, wie viele Kreditpunkte auf die einzelnen Module und Modulbestandteile entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erbracht werden.

(4) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft hat folgenden Umfang:

4 Pflichtmodule:

- Musik als Bedeutungswelt – Methodik (12 CP)
- Musik als Bedeutungswelt – Gegenstand (12 CP)
- Musik im Kontext – Methodik (12 CP)
- Musik im Kontext – Gegenstand (12 CP)

1 Wahlpflichtmodul:

- Ein weiteres Modul aus dem Bereich Musik als Bedeutungswelt – Gegenstand oder Musik im Kontext – Gegenstand (12 CP)

1 Wahlmodul: Profilierung (24 CP)

1 Kolloquium (12 CP)

1 Masterarbeit (24 CP)

(5) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft umfasst im Rahmen des Wahlmoduls „Profilierung“ auch einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich, der an einer Universität und dort in der Regel aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultät zu studieren ist. Auch hier sollten Module als Ganze absolviert werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Eignungsprüfungen und der Prüfungen sowie für die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Prorektor*in für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, einer*einem als Studienbeauftragte*r bestellten Fachprofessor*in, einer*einem weiteren Fachprofessor*in, einer*einem Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie einem studentischen Mitglied. Die*der Prorektor*in wird durch die*den Studiengangsbeauftragte*n vertreten. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Alle Regelfälle erledigt

die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihr*e bzw. sein*e Stellvertreter*in. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder ihrer*seiner Stellvertretung ein*e weitere*r Professor*in sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Studiengangsbeauftragten. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen bzw. Professoren getroffen werden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

§ 7 Prüfer*innen, Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden in der Regel von der*dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden abgenommen.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im Studiengang Musikwissenschaft lehrenden Professor*innen bzw. Professoren bewertet.

(3) Auf begründeten Antrag können gemäß § 57 Absatz 1 KunstHG NRW abweichend von Absatz 1 und 2 auch andere geeignete Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.

(4) Prüfungsberechtigte Fachprüfer*innen können nach ihrem Ausscheiden aus der RSH Düsseldorf noch innerhalb von zwei Jahren als Prüfer*innen bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie den Kompetenzen entsprechen, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Sofern die Anerkennung von Prüfungsleistungen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen durch bestehende Äquivalenzabkommen geregelt ist, sind diese maßgeblich. Sofern keine Äquivalenzabkommen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag können nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden. Eine Anrechnung ist auf maximal die Hälfte der für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vorgesehenen Leis-

tungspunkte begrenzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeitsprüfung.

(4) Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen bzw. auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3 begehrte Anerkennung bzw. Anrechnung versagt, kann die*der Antragsteller*in eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung bzw. Anrechnung wird eine Einstufung in ein Fachsemester vorgenommen, dessen Zahl sich aus der Relation der anerkannten bzw. angerechneten ECTS-Leistungspunkte zum Gesamtumfang der im Masterstudiengang Musikwissenschaft insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung ist bei mündlichen Prüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen angesetzten Prüfungstermin möglich. Bei Haus- und Studienarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt oder nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von einer Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der*dem Studiengangsbeauftragten bzw. ihrer*seiner Stellvertretung unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Übrigen gilt § 55 Absatz 7 KunstHG. Werden die Gründe anerkannt, wird dies in Textform mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn die*der Kandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausge-

schlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die*der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche in Textform zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Studierende in besonderen Situationen

Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Werte entsprechen den folgenden internationalen Noten: 1,0 – 1,3 = A; 1,7 – 2,0 = B; 2,3 – 2,7 = C; 3,0 – 3,3 = D; 3,7 – 4,0 = E; 5,0 = F.

(3) Sind mehrere Prüfer*innen beteiligt, so bewertet jede*r die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel ermittelt.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

- bis 1,5: sehr gut
- von 1,6 bis 2,5: gut
- von 2,6 bis 3,5: befriedigend
- von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Bestehen von Prüfungen

- (1) Die Studienleistung in einem Modulbestandteil ist erbracht, wenn der vorgesehene Beteiligungsnachweis bescheinigt und die vorgesehene Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder mit "bestanden" bewertet wurde. Sofern es sich bei einem Modulbestandteil um eine Veranstaltung handelt, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, muss unabhängig von ggf. darüber hinaus zu erbringenden Prüfungsleistungen auch die regelmäßige Teilnahme (in der Regel bei Besuch von mindestens 2/3 der Gesamtveranstaltungsdauer) testiert worden sein.
- (2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen erfolgreich absolviert, die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Punkten nachweislich erbracht worden ist.
- (4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 13 Nicht-Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung muss in der Regel spätestens bis zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters erfolgt sein.
- (2) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 11 Absatz 3 und 4 zu begutachten und zu bewerten.
- (3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation zum Semesterende nach sich.
- (4) Im Falle der Exmatrikulation aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung wird der*dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erfolgreich absolvierten Studienleistungen, deren Benotung und die erworbenen Kreditpunkte ausweist und die den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 14 Module, Modulbeauftragte

- (1) Die Verteilung der Module auf die Studiensemester ist in den Modulplänen und -beschreibungen aufgeführt.
- (2) Alle Module des Studiums werden mit einer Abschlussprüfung in unterschiedlicher Weise

abgeschlossen. Art und Inhalt der Prüfungen regelt das Modulhandbuch.

(3) Die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren und erfolgreich abschließen zu können, sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Für die Studieninhalte, für deren Umsetzung und für die fachspezifische Studienberatung sind die Modulbeauftragten sowie deren Stellvertreter*innen verantwortlich. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Masterstudiengangs Musikwissenschaft ist die*der Studiengangsbeauftragte verantwortlich. Die*der Studienangsbeauftragte kann auch Modulbeauftragte*r sein.

§ 15 Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen, Prüfungsformen

- (1) Abschlussprüfungen in Modulen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen absolviert. Sie erfolgen durch Studienarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er Wissen und Strategien aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (2) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt bei der*dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung werden von der*dem Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 30 und 45 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die*der Beisitzer*in das Protokoll. Im Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten sowie ggf. besondere Vorkommnisse wie z.B. Nicht-Erscheinen der*des zu prüfenden Studierenden, Unterbrechungsversuche, Täuschungen, Störungen etc. Vor der Festsetzung der Note hört die*der Prüfer*in die*den Beisitzer*in.
- (4) Studienarbeiten und Hausarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 30 Minuten. Der Umfang einer Studienarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 4.500 Wörter (ca. 15 Seiten) betragen. Eine Hausarbeit besteht aus der schriftli-

chen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit soll etwa 5.000 Wörter (ca. 20 Seiten) betragen.

(6) Studienarbeiten und Hausarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(7) Die Bewertung von Abschlussprüfungen ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Beendigung der Prüfung bekanntzugeben und zu bescheinigen, bei Studien- und Hausarbeiten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit.

(8) Abschlussprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen.

§ 16 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung im Fachgebiet Musikwissenschaft besteht nach Maßgabe des Modulhandbuchs aus mindestens sechs Abschlussprüfungen (vier benotete in den Pflichtmodulen, eine benotete im Wahlpflichtmodul und eine unbenotete im Rahmen des Kolloquiums), mindestens einer Abschlussprüfung im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich des Wahlmoduls „Profilierung“ sowie der Masterarbeit. Zwei der fünf benoteten Abschlussprüfungen im Rahmen der Pflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls sind mündlich abzulegen.

(2) Die Wahl der Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung des Modulhandbuchs frei.

§ 17 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben hat, imstande ist, eine Fragestellung des Faches selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Die*der Studierende kann einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester und setzt die Anmeldung zum Ende des vorhergehenden Fachsemesters voraus. Der Zulassungsantrag ist bei der*dem Studiengangsbeauftragten oder ihrer*seiner Stellvertretung zu stellen. Dem Zulassungsantrag ist der Nachweis der in den Pflichtmodulen erworbenen Kreditpunkte beizufügen sowie eine Versicherung der Kandidatin

bzw. des Kandidaten, dass sie*er sich nicht im Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet

(3) Die*der Studiengangsbeauftragte oder ihre*seine Stellvertretung bestellt die*den Betreuer*in der Masterarbeit. Die*der Kandidat*in kann eine*n Betreuer*in vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Das Thema wird von der*dem Studiengangsbeauftragten oder ihrer*seiner Stellvertretung in Textform an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die*der Betreuer*in der Masterarbeit ist zugleich die*der Erstgutachter*in. Die*der Zweitgutachter*in wird ebenfalls von der*dem Studiengangsbeauftragten oder ihrer*seiner Stellvertretung bestellt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann in Ausnahmefällen durch die*den Studiengangsbeauftragte*n oder ihre*seine Stellvertretung nach Rücksprache mit der*dem Betreuer*in eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Rückgabe des Themas ist dem Prüfungsamt durch die*den Studiengangsbeauftragte*n mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

(7) Thema sowie geplante Durchführung der Masterarbeit (Disposition) sind im Masterkolloquium zu Beginn des Prüfungssemesters vorzustellen und zu diskutieren. Dabei ist diese Präsentation erfolgreich zu bestehen (unbenotete Abschlussprüfung).

(8) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können von der*dem Studiengangsbeauftragten oder ihrer*seiner Stellvertretung in Rücksprache mit den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewilligt werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(10) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24.000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen.

(11) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie*er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren*seinen Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken oder Quellen

dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(12) Die Masterarbeit sowie die Versicherung gemäß Absatz 11 Satz 1 sind fristgerecht ausschließlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei ist das hierfür von der Hochschule bereitgestellte Verfahren zu nutzen. Die Masterarbeit und die Versicherung sind im PDF-Format einzureichen; andere Formate sind nur in Absprache mit den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern zulässig. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(13) Das Prüfungsamt stellt die fristgerecht eingereichte Masterarbeit den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern zur Verfügung. Diese bewerten die Masterarbeit und leiten ihre Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt die Note der Masterarbeit gemäß § 11 Absatz 3 und 4. Die Masterarbeit ist nur dann bestanden, wenn sie von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Weichen die Benotungen der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine*n dritte*n Gutachter*in. In diesem Fall berechnet sich die Endnote aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten, sofern diese jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(14) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in der Regel acht Wochen nach Einreichung mitzuteilen.

§ 18 Die Masternote

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsamt ermittelt. Sie errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der fünf benoteten musikwissenschaftlichen Abschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, wobei die Note der Masterarbeit dreifach gewichtet wird.

§ 19 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Masterprüfung stellt das Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre*seine erfolgreich absolvierte Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.

(2) Die Urkunde wird von der*dem Rektor*in der Hochschule und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Auf Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüfer*innen und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Masterstudium zum Sommersemester 2016 oder später aufnehmen. Bereits Studierende können auf Antrag in die neue Prüfungsordnung wechseln. Gleichzeitig verliert die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 25.06.2014 mit dieser Prüfungsordnung ihre Geltung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Februar 2016. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2024.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander